



INFO FÜR DIENSTGEBER/ DIENSTNEHMER

Wien, November 2013

WICHTIGE ANGABEN BEI STELLENINSERATEN[©]

Seit 1.3.2011 müssen Stelleninserate bestimmte Angaben enthalten (siehe unsere Info vom April 2012).

Mit einem Stelleninserat sind Anzeigen gemeint, in denen ein konkreter Arbeitsplatz ausgeschrieben wird.

Es ist das für den ausgeschrieben Arbeitsplatz geltende **Mindestentgelt anzugeben**. Dieses kann durch Kollektivvertrag, durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegt sein.

Die Angabe des **Mindestentgelts** hat

- betragsmäßig
- mit Anführung von Stunde/Woche/Monat
- ohne anteilige Sonderzahlungen
- unter Einrechnung personenbezogener Zulagen, die bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt, sind zu erfolgen (zB Vorarbeiter)

Eine Verpflichtung zur Mindestentgeltangabe besteht auch bei Inseraten für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte. Der Arbeitgeber kann auf seine Bereitschaft zur kollektivvertraglichen Überzahlung hinweisen. Bei **erstmaliger Verletzung** erfolgt eine **Verwarnung**, bei **weiteren Verstößen** eine **Verwaltungsstrafe** durch die Bezirksverwaltungsbehörde **bis zu € 360,00**.

Tipp: *Welchen Sinn diese zusätzliche Schikane der Behörde hat, fragt man sich!*

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl - Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über
Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0
Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25
Email: office@stingl.com